

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 29

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

22. Juli 1876.

Nr. 29.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Einige Betrachtungen über die Instruktionsmethode und das Instruktionscorps. (Fortf.) — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Dr. Paul Niemeyer: Die Sonntagstruhe vom Standpunkt der Gesundheitslehre. (Schluß.) — Pichat: Publication de la réunion des Officiers. — Ausland: Oesterreich: Cavallerie-Dienstreglement Organisation der österreichischen Sanitätsstruppen. Erhebung neuer Chargen. Assentirungs-Schwierigkeiten. Jüdische Feldprediger. Herbstmanöver. Ein katalanischer Veteran. Franz Freiherr v. John. Itallen: Manöver. — Verschiedenes: Die Casernirung der Truppen. Eine interessante französische Grenadier-Mütze im Berliner Zeughause.

Einige Betrachtungen über die Instruktionsmethode und das Instruktionscorps.

(Fortsetzung.)

Die Verhältnisse der Instruktoren unter einander sollten gesetzlich geregelt sein.

Die Instruktoren, obgleich Staatsbeamtete, sollen unter militärischer Gerichtsbarkeit stehen. Immerhin sollten über Zusammensetzung eines allfälligen Kriegsgerichts besondere Bestimmungen erlassen werden.

Für nicht rein militärische Vergehen sollte für die Instruktoren das bürgerliche Gesetz maßgebend sein.

Eine Strafsamkeit gegenüber den Instruktoren einer Division würden wir einzig dem Kreisinstruktor einräumen.

Gegenüber den Truppen, glauben wir, sollte den Instruktoren die Strafsamkeit nach Maßgabe ihres Grades im Instruktionscorps zugemessen werden.

Immerhin wünschten wir auch hier eine Verminderung der Strafsamkeit und Einrichtung von Disziplinargerichten. Doch davon ein anderes Mal.

Obgleich wir der Ansicht sind, daß alle Instruktoren in der Armee eingetheilt sein und in dieser einen Grad bekleiden sollen, so schiene es doch zweckmäßig, im Instruktionsdienst ihre besondere Stelle als Instruktoren und im Instruktionscorps durch ein besonderes Abzeichen, an der Uniform kenntlich zu machen.

Dieses wäre leicht möglich durch Anbringen einer Anzahl goldener oder silberner Schnüre am Aufschlag.

Ein solches Abzeichen ist schon nothwendig, weil der militärische Grad oft dem Grad im Instruktionscorps nicht entspricht. Der Soldat sieht dieses, er sieht den Untergebenen dem Vorgesetzten Befehle

ertheilen, dieses macht ihn confus und wirkt schädlich auf die Disziplin.

In der Bekleidung dürfte man den Instruktoren füglich einige Bequemlichkeit gestatten. Es wäre in Anbetracht zu ziehen, daß der Instruktor beständig im Dienst ist und sich seine Bekleidung selbst anzuschaffen hat. Das Instruktionskleid ist auch kein eigentliches Dienstkleid. Aus diesem Grund wäre es z. B. angemessen den Instruktoren im Sommer Drillhosen, bei schlechtem Wetter Gaultschouc-Regenmäntel und das Tragen der Feldmütze statt dem schweren Käppi zu gestatten.

Die Instruktoren sollten jedoch, wie die Offiziere stets den Säbel und an diesem das Offizierszeichen (welches wir noch nicht haben, welches aber Alle wünschen) das Porte-épée tragen.

Der Instruktor, der in Folge seiner besondern Kenntnisse in einem Fach, in eine Centralschule oder sonst außerhalb des Divisionskreises abkommandirt wird, sollte nicht schlechter gestellt sein als die andern. Er sollte nicht für die Reise und für den Aufenthalt an einem fremden Ort größeren Auslagen, ohne hinreichende Entschädigung ausgesetzt sein. Dieses tolle Verhältnis ist aber heute System.

Abhilfe wäre dringend geboten, es wäre denn, daß man jedes höhere Streben grundsätzlich unterstützen wollte.

Wer für ein besonderes Fach besonders befähigt ist und deshalb abkommandirt wird, dem gewähre man eine angemessene, den größeren Auslagen entsprechende Entschädigung.

Für den Fall der Erkrankung und Invalidität, im Dienst oder in Folge des Dienstes, sollten besondere gesetzliche Normen, die den Augenblick ganz fehlen, bestehen.

Es ist noch eine unerledigte Frage, hat der im Dienst erkrankte oder verletzte Instruktor Anspruch auf Behandlung durch den Platzarzt und Verab-